

<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzten (Vergnügungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: right;">öffentlich bekanntgemacht: 14.07.2011 gültig ab / in Kraft treten am: 01.01.2012</p>	<p>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzten (Vergnügungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: right;">öffentlich bekannt gemacht: ... gültig ab / in Kraft treten am: ...</p>
<p>Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung vom 30.06.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) <u>in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471)</u>, hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung vom <u>15.11.2012</u> folgende <u>1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung</u> beschlossen:</p>
<p>§ 1 Steuergegenstand</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p>
<p>Die Stadt Laatzten erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:</p>	<p>...</p>
<p>1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen sowie Diskothekenbetrieb;</p>	<p>1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen, Diskothekenbetrieb <u>und Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;</u></p>
<p>2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. <u>Burlesque, Table Dance</u>), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art (z.B. <u>Peepshows, Striptease</u>), <u>Sex- und Erotikmessen sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen</u>, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;</p>	<p>2. ...</p>

<p>3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nach den § 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;</p>	<p>3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe -, <u>die von</u> der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle <u>im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in der jeweils geltenden Fassung nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG</u> gekennzeichnet sind;</p>
<p>4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;</p>	<p>4. ...</p>
<p>5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- und Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten sowie der Apparate, Automaten und Geräte zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit)</p> <p>a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der zurzeit geltenden Fassung</p> <p>b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.</p> <p>Ausgenommen sind Spielapparate, -automaten und -geräte für Kleinkinder.</p>	<p>5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz-, Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten sowie der Apparate, Automaten und Geräte zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) <u>sowie von allen Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (z. B. Billard, Dart, Kicker, Spielkonsolen)</u></p> <p>a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen <u>i. S. d.</u> § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der <u>jeweils</u> geltenden Fassung</p> <p>b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Vereins- <u>oder ähnlichen Räumen</u> sowie allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.</p> <p>...</p>
<p>6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das individuelle Spielen am Einzelgerät oder das gemeinsame Spielen durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;</p>	<p>6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten <u>(z. B. Computer-, Videospiele, Simulatoren oder ähnliches)</u>, die das individuelle Spielen am Einzelgerät oder das gemeinsame Spielen durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;</p>
<p>7. der Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen;</p>	<p>7. ...</p>

8. der Betrieb von Go-Kart-Bahnen und Miniaturbahnen (z.B. Carrera-Rennbahnen, Eisenbahnen, Modelleisenbahnen)	8. ...
§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen	§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen
Von der Steuer sind befreit	...
1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;	1. ...
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme – unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe – vorgeführt werden, die a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung gefördert oder ausgezeichnet worden sind;	2. entfällt – Praktikabilitätsgründe
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;	3. ...
4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;	4. Veranstaltungen von Vereinen <u>i. S. d. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der jeweils geltenden Fassung</u> , Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;

<p>5. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 54 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder der gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;</p>	<p>5. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren <u>Überschuss vollständig und unmittelbar Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließt, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung</u> ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken <u>dienen</u> [§§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung], der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder der gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;</p>
<p>6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3.</p>	<p>6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 <u>bis 4.</u></p>
<p>Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der / dem Veranstalter/-in entsprechend § 12 darzulegen.</p>	<p>...</p>
<p>§ 3 Steuerschuldner/-in</p>	<p>§ 3 Steuerschuldner/<u>in</u></p>
<p>(1) Steuerschuldner/-in ist die / der Unternehmer/-in der Veranstaltung (Veranstalter/-in).</p> <p>(2) Bei Spielgeräten i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 oder bei Go-Kart-, Bowling- / Kegel- sowie Miniaturbahnen i.S.v. § 1 Nr. 7 und 8 ist / sind Steuerschuldner/-in die Person/en, der / denen die Einnahmen zufließen.</p>	<p>(1) ...</p> <p>(2) <u>Steuerschuldner/-in bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. v. § 1 Nr. 5 und 6 und bei Go-Kart-, Bowling- / Kegel- sowie Miniaturbahnen i. S. v. § 1 Nr. 7 und 8 ist diejenige / derjenige, in deren / dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden oder der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen.</u></p>

<p>(3) Steuerschuldner/-in sind auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die / der Besitzer/-in der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist; 2. die / der Besitzer/-in der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind oder Go-Kart-, Bowling- / Kegel- bzw. Miniaturbahn betrieben werden, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung oder den Betrieb ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält; 3. die / der wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 oder der Go-Kart-, Bowling- / Kegel- oder Miniaturbahnen. <p>(4) Mehrere Steuerschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen im Sinne des § 44 AO.</p>	<p>(3) Steuerschuldner/-in sind auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die / der Eigentümer/-in</u> bzw. die / der Besitzer/-in der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist; 2. die / der Besitzer/-in der Räumlichkeiten, in denen die Spiel- und <u>Bildschirmgeräte</u> i. S. v. § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind oder Go-Kart-, Bowling- / Kegel- bzw. Miniaturbahn betrieben werden, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung oder den Betrieb ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält; 3. entfällt – mangels Relevanz 4. <u>diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.</u> <p>(4) Mehrere Steuerschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen im Sinne des § 44 AO.</p>
<p>§ 4 Erhebungsformen</p>	<p>§ 4 Erhebungsformen</p>
<p>(1) Die Steuer wird erhoben als</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kartensteuer, – Steuer nach der Veranstaltungsfläche, – Steuer nach der Roheinnahme, – Spielgerätsteuer (Apparate-, Automaten- und Gerätesteuer), – Pauschsteuer. 	<p>(1) ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – entfällt – Aufwand steht außer Verhältnis zum Ertrag – ... – entfällt – Aufwand steht außer Verhältnis zum Ertrag – ... – ...
<p>(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.</p>	<p>(2) ...</p>

<p>(3) ¹Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem entgeltlichen Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. ²Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Festsetzung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.</p>	<p>(3) entfällt – Aufwand steht außer Verhältnis zum Ertrag.</p>
<p>(4) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 oder 5 nicht gegeben sind.</p>	<p>(4) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 <u>bis 4</u> erhoben.</p>
<p>(5) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, wenn der Zutritt zu der Veranstaltung nicht unentgeltlich ist und Karten oder sonstige Ausweise nicht ausgegeben werden, mindestens jedoch in der Höhe, die sich bei einer Festsetzung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde, – bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen, – bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4. 	<p>(5) entfällt – Aufwand steht außer Verhältnis zum Ertrag</p>
<p>(6) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.</p>	<p>(6) ...</p>
<p>(7) Als Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 erhoben.</p>	<p>(7) ...</p>
<p>§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht</p>	<p>§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht</p>
<p>(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes bzw. der Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o.ä.</p>	<p>(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 mit der Inbetriebnahme des Spiel- <u>bzw. Bildschirmgerätes</u> bzw. der Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o. ä.</p>

<p>(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten oder Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 5 bis 8, wenn das Spielgerät oder die Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o.ä. dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird.</p>	<p>(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spiel- <u>bzw. Bildschirmgeräten</u> oder Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 5 bis 8, wenn das <u>jeweilige Gerät</u> außer Betrieb gesetzt wird.</p>
<p>§ 6 Bemessungsgrundlage und Aufbewahrungspflichten</p>	<p>§ 6 Bemessungsgrundlage und Aufbewahrungspflichten</p>
<p>(1) ¹Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 3) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. ²An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.</p>	<p>(1) entfällt – Aufwand steht außer Verhältnis zum Ertrag</p>
<p>(2) ¹Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert und / oder geleistet wird. ²Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. ³Ist der Zutritt zu Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig, bleiben darin enthaltene Getränkeverzehrateile außer Ansatz, wenn diese separat ausgewiesen werden und die Getränke in diesem Betrieb zum üblichen Verkaufspreis lt. Getränkekarte dauerhaft angeboten und erworben werden können, höchstens jedoch bis zu 70 v.H. des insgesamt geforderten Entgelts. ⁴Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</p>	<p>(2) entfällt – Aufwand steht außer Verhältnis zum Ertrag</p>
<p>(3) ¹Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 ist die Veranstaltungsfläche. ²Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Bühnen- und Kasenräume, Garderoben und Toiletten.</p>	<p>(3) ¹<u>Die Steuer nach der Veranstaltungsfläche i. S. d. § 4 Abs. 4 bemisst sich nach der Größe der Veranstaltungsfläche.</u> ²Als Veranstaltungsfläche gelten alle für <u>die Besucher der Veranstaltung</u> zugänglichen Flächen <u>einschließlich des Schankraumes</u> mit Ausnahme der <u>Küche, Toiletten, Garderoben und ähnlichen Nebenräumen.</u> ³<u>Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und für die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.</u></p>

<p>(4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird.</p>	<p>(4) entfällt – Aufwand steht außer Verhältnis zum Ertrag</p>
<p>(5) Bemessungsgrundlage bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 6) ist das Einspielergebnis bzw. die Anzahl der Apparate / Automaten / Geräte.</p> <p>(6) <u>¹Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. ²Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.</u></p>	<p>(5) <u>¹Die Spielgerätesteuer für Geräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich nach dem Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. ²Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. ³Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden. ⁴Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.</u></p>
<p>(7) ¹Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele u.s.w.. ²Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.</p>	<p>(6) <u>¹Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten wie Aufstellort, Gerätenummer und -namen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Dispenser-/ Hopper-/ Röhreninhalte u. s. w. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. ²Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.</u></p>
<p>(8) Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten ist die Anzahl der Apparate / Automaten / Geräte.</p>	<p>(7) <u>Die Spielgerätesteuer für Geräte, die keine Geldspielgeräte sind, sowie für Bildschirmgeräte bemisst sich nach der Anzahl der Geräte und der Dauer ihrer Aufstellung im Erhebungszeitraum.</u></p>
<p>(9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.</p>	<p>(8) <u>¹Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- oder Bildschirmgerät. ²Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</u></p>

<p>²Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. ³Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich der Steuersatz. ⁴Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.</p>	<p><u>²Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach der Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.</u> ³Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich der Steuersatz. <u>⁴Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen.</u> ⁵Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.</p>
<p>(4) Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz je Apparat / Automat / Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 6) 14 v. H. des Einspielergebnisses. Die Spielgerätesteuer beträgt jedoch mindestens <ol style="list-style-type: none"> a) bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 160,00 € b) bei der Aufstellung an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind 70,00 € 2. für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 8), die <ol style="list-style-type: none"> a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 4., 5. und 6. 60,00 € b) nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 4., 5. und 6. 26,00 € 3. für Musikautomaten 20,00 € 	<p>(4) Für alle Abgabentatbestände beträgt der Steuersatz bei der Spielgerätesteuer je Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Geldspielgeräte (§ 6 Abs. 5) 14 v. H. des Einspielergebnisses. Die Spielgerätesteuer beträgt jedoch mindestens <ol style="list-style-type: none"> a) bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 80,00 € b) bei der Aufstellung an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind 20,00 € 2. für <u>Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind (§ 6 Abs. 7)</u>, die <ol style="list-style-type: none"> a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 3., 4., 5. und 6. 60,00 € b) nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 3., 4., 5. und 6. 26,00 € 3. für <u>Bildschirmgeräte und Musikautomaten</u> 20,00 €

<p>4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 410,00 €</p> <p>5. für Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können 200,00 €</p> <p>6. für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 €</p>	<p>4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 410,00 €</p> <p>5. für Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können 200,00 €</p> <p>6. für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 €</p>
	<p>(5) <u>¹Tritt am selben Veranstaltungsort im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. ²Ist das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. d. Abs. 4 Nr. 4 oder Nr. 5, so ist der Differenzbetrag zwischen der bisher gezahlten Steuer und dem neuen (erhöhten) Steuerbetrag auszugleichen.</u></p>
<p>(5) Bei der Pauschsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat</p> <p>1. für jede Bowling- / Kegelbahn bzw. Doppelbowling- / Doppelkegelbahn 15,00 € bzw. 30,00 €</p> <p>2. für jede Go-Kart-Bahn 40,00 €</p> <p>3. für jede Miniaturbahn 3,00 €</p>	<p>(6) ...</p>
<p>§ 8 Erhebungszeiträume</p>	<p>§ 8 Erhebungszeiträume</p>
<p>(1) Bei Veranstaltungen i.S.v. § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.</p>	<p>(1) <u>¹Bei Veranstaltungen i. S. v. § 1 Nr. 1, 2 und 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. ²Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.</u></p>

<p>(2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 sowie bei Bowling- / Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.</p>	<p>(2) <u>Bei der Vorführung von Filmen i. S. v. § 1 Nr. 3, bei der entgeltlichen Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. v. § 1 Nr. 5 und 6 sowie bei dem Betrieb von Bowling- / Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.</u></p>
<p>(3) Die Stadt Laatzten kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die / der Steuerschuldner/-in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.</p>	<p>(3) ...</p>
<p>§ 9 Entstehung des Steueranspruchs</p>	<p>§ 9 Entstehung des Steueranspruchs</p>
<p>Der Steueranspruch entsteht im Fall des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Fall des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.</p>	<p>Der Steueranspruch entsteht im Fall des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Fall des § 8 Abs. 2 <u>mit der Inbetriebnahme des Vorführungs-, Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.</u></p>
<p>§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</p>	<p>§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</p>
<p>(1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben. ²Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 6 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Laatzten vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. ³Die Steuer setzt die Stadt Laatzten durch schriftlichen Bescheid fest.</p>	<p>(1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von <u>10</u> Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung <u>auf einem von der Stadt Laatzten vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.</u> ²<u>Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.</u> ³Die Steuer setzt die Stadt Laatzten durch schriftlichen Bescheid fest.</p>
<p>(2) ¹Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zu Grunde zu legen. ²Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. ³Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.</p>	<p>(2) ¹Bei Geldspielgeräten <u>sind den Steuererklärungen die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Erhebungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen.</u> ²<u>Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden.</u> ³<u>Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht.</u> ⁴Für den <u>jeweils</u> folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.</p>

	<p>(3) <u>¹Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Team Kommunale Steuern und Hausabgaben vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. ²Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.</u></p>
<p>(3) ¹Gibt die / der Steuerschuldner/-in ihre / seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Laatzen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.</p>	<p>(4) ¹Gibt die / der Steuerschuldner/-in ihre / seine Steuererklärung nicht, <u>nicht sachlich richtig</u>, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, <u>wird die Steuer gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b) NKAG i. V. m. § 162 AO geschätzt und die Stadt Laatzen kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 a) NKAG i. V. m. § 152 AO Verspätungszuschläge erheben.</u></p>
<p>§ 11 Fälligkeit und Vorauszahlungen</p>	<p>§ 11 Fälligkeit und Vorauszahlungen</p>
<p>(1) ¹Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten, sofern auf dem Bescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist. ²Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(2) ¹Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 6) hat die / der Steuerschuldner/-in für den Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 2) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. ²Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe des Betrages der für den vorangegangenen Erhebungszeitraum zu zahlenden Steuer zum 15. des Kalendermonats zu entrichten.</p>	<p>(1) ¹Die durch <u>Steuerbescheid</u> festgesetzte <u>Steuer</u> ist innerhalb von <u>10</u> Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten, sofern auf dem Bescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist. ²Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(2) ¹Bei der Spielgerätesteuer hat die / der Steuerschuldner/-in für den Erhebungszeitraum (Kalendermonat) monatliche Vorauszahlungen zu leisten. ²Diese sind in Höhe des Betrages der für den vorangegangenen Erhebungszeitraum zu zahlenden Steuer jeweils zum 15. eines Kalendermonats zu entrichten. <u>³Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuererklärung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.</u></p>

§ 12 Anmeldung und Anzeigepflichten	§ 12 Anmeldung und Anzeigepflichten
<p>(1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 7 und 8 sowie die dazu benutzten Räume spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Zur Anmeldung ist auch die / der Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. ³Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. ⁴Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem folgenden Werktag nachzuholen.</p>	<p>(1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 sowie die dazu benutzten Räume spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²<u>Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten.</u> ³<u>Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten ist der Anzeige beizufügen.</u> ⁴Zur Anmeldung ist auch die / der Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. ⁵Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. ⁶Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem folgenden Werktag nachzuholen.</p>
<p>(2) Bei Veranstaltungen derselben / desselben Steuerschuldner/-in kann die Stadt Laatzen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.</p>	<p>(2) ¹<u>Bei mehreren aufeinanderfolgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen einer / eines Veranstalterin / Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Stadt Laatzen als ausreichend anerkannt werden.</u> ²<u>Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen.</u> ³<u>Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen.</u></p>
<p>(3) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort unverzüglich nach Aufstellung der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Laatzen entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. ³Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. ⁴Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. ⁵Für Bowling- / Kegelbahnen, Go-Kart- und Miniaturbahnen gilt dies entsprechend.</p>	<p>(3) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von <u>Vorführungsgeräten nach § 1 Nr. 3 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten</u> nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich Art und Anzahl der <u>Geräte je Aufstellort</u> unverzüglich nach <u>Inbetriebnahme</u> der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Laatzen entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. ³<u>In den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei <u>Geldspielgeräten</u> zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.</u> ⁴Für Bowling- / Kegelbahnen, Go-Kart- und Miniaturbahnen gilt dies entsprechend. ⁵<u>Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Stadt Laatzen vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.</u></p>

<p>(4) ¹Die Anzeigepflichten nach Abs. 3 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. ²Über die Außerbetriebnahme ist ein Nachweis erforderlich, z.B. ein Abnahmeprotokoll. ³Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige. ⁴Tritt im Laufe eines Betriebsmonats an die Stelle eines der in § 7 Abs. 4 und 5 genannten Apparate, Automaten bzw. Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p>	<p>(4) ¹Die Anzeigepflichten nach Abs. 3 gelten <u>auch</u> bei jeder den <u>Betrieb bzw. den</u> Spielbetrieb betreffenden Veränderung, <u>dem Wechsel des Aufstellungsortes, bei Änderung der Zulassungsnummer sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungs-, Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.</u> ²Über die Außerbetriebnahme ist ein Nachweis erforderlich, z.B. ein Abnahmeprotokoll. ³Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige. ⁴<u>Wird</u> im Laufe eines Betriebsmonats eines der in § 7 Abs. 4 und 6 genannten Geräte <u>gegen</u> ein gleichartiges Gerät <u>getauscht</u>, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p>
<p>§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten</p>	<p>§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten</p>
<p>(1) Eintrittskarten und sonstige Ausweise müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel der Stadt Laatzen versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p>	<p>(1) entfällt</p>
<p>(2) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat der Stadt Laatzen vor Beginn des Kartenverkaufs bzw. vor der Veranstaltung die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. ²Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise werden anschließend mit dem Steuerstempel der Stadt Laatzen versehen.</p>	<p>(2) entfällt</p>
<p>(3) ¹Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder einem sonstigen Ausweis abhängig, so ist die / der Steuerschuldner/-in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. ²Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen der / dem Beauftragten der Stadt Laatzen auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>(3) entfällt</p>
<p>(4) ¹Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat die / der Steuerschuldner/-in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. ²Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Laatzen vorzulegen.</p>	<p>(4) entfällt</p>

(5) Die Stadt Laatzen kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.	(5) entfällt
§ 14 Sicherheitsleistung	§ 14 Sicherheitsleistung
Die Stadt Laatzen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.	Die Stadt Laatzen kann <u>Sicherheitsleistungen in Höhe</u> der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.
§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
(1) Die Stadt Laatzen ist berechtigt, auch während einer Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung sowie zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.	(1) ...
(2) Die Stadt Laatzen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.	(2) Die Stadt Laatzen <u>kann</u> Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchführen.
(2) Die / der Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung der / dem von der Stadt Laatzen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.	(3) ...

§ 16 Datenverarbeitung	§ 16 Datenverarbeitung
<p>(1) ¹Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Laatzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Laatzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die / den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).</p>	<p>(1) ...</p>
<p>(2) ¹Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Laatzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Laatzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die / den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).</p>	<p>(2) ...</p>
<p>(3) ¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe / denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.</p>	<p>(3) ...</p>

§ 17 Ordnungswidrigkeiten	§ 17 Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt; 2. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt; 3. entgegen § 12 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. an Spielgeräten nicht unverzüglich anzeigt; 4. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder sonstigem Ausweis abhängig ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Laatzten nicht zur Genehmigung vorgelegt hat; 5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. entfällt 5. ...
§ 18 In-Kraft-Treten	§ 18 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Laatzten in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.08.2001 mit Wirkung vom 01.02.2002 außer Kraft.	<u>Diese Satzung tritt – mit Ausnahme von § 7 Abs. 4 – am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 30.06.2011 außer Kraft. § 7 Abs. 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Bestandkräftig gewordene Steuermeldungen und Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.</u>
Laatzten, den ...	Laatzten, den ...
Stadt Laatzten	...

...	...
Der Bürgermeister	...
Hinweis: Die Satzung wurde am 14.07.2011 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.	Hinweis: Die Satzung wurde am TT.MM.JJJJ im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (Nr. ...) veröffentlicht.